

Tagesordnungspunkt 10

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes
Wiesbaden Nordost am 20. August 2008

LKW-Durchfahrverbot Bereich Schützenstraße

Antrag der CDU-Fraktion:

Der Magistrat wird gebeten, unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 (Az. 3 C 18.07), die individuelle Situation zu überprüfen und bei Erfüllung der Beurteilungskriterien ein Durchfahrverbot einzurichten.

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem im Antrag genannten Urteil klargestellt, dass die Straßenverkehrsbehörden zur Anordnung von Durchfahrverboten zur Verhinderung von „Mautausweichverkehr“ berechtigt sind. Als Rechtsgrundlage einer solchen Anordnung diene hierfür die 16. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung. Danach liegen erhebliche Auswirkungen vor, wenn sich der Beurteilungspegel durch den Mautausweichverkehr um mindestens 3 dB (A) erhöht oder ein Beurteilungspegel von mindestens 70 dB (A) am Tag oder 60 dB (A) in der Nacht überschritten wird. Ggf. sind diese Voraussetzungen noch einmal gesondert zu prüfen, wobei an deren Erfüllung anhand der aktuellen Situation keine erheblichen Zweifel bestehen.

Das Urteil ist abrufbar unter
www.bundesverwaltungsgericht.de/media/archive/6302.pdf

Beschluss Nr. 0096

Antrag der CDU-Fraktion antragsgemäß beschlossen.

+

+

Verteiler:

Dezernat IV z.w.V.

Graffy
Ortsvorsteher